

Zeitschrift:	Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1800)
Artikel:	Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Jenner 1800 [Fortsetzung]
Autor:	Krauer / Kubli
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542753

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eingeladen, das Betragen der Commissärs zu untersuchen, und Auskunft darüber zu geben. — Durch den Namensaufruf wird Erlachers Antrag, Moussons Brief officiell bekannt zu machen mit 49 Stimmen gegen 43. verworfen.

Zimmermann fodert für Herzog v. Eff. acht Tag Urlaub, indem er neben seinen Partikulargeschäften auch noch einige öffentliche Angelegenheiten zu besorgen hat.

Cartier will, daß die Vollziehung erst um Erlaubniß anfrage, wenn sie Repräsentanten als Commissär ausgeschickt, er geht eigentlich nur für sich. —

Zimmermann. Herzog wird nicht als Commissär ausgeschickt, er geht eigentlich nur für sich. — Ruhn unterstützt Zimmermann, indem der Neuauftrag, den Herzog erhielt, dringend ist, und auf den Unterhalt einiger hundert Familien Bezug hat. Der Urlaub wird gestattet.

Entwurf der ungeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Januar 1800.

(*Beschluß.*)

Achter Abschnitt.

Von den Ortsobrigkeiten und Gerichten.

100. Der Statthalter ist der Stellvertreter der Vollziehungsgewalt in jedem Bezirk; er wird vom Vollziehungsrath aus dem vierfachen Vorschlag der Urversammlungen ernannt.

101. Er hat unter sich den öffentlichen Ankläger seines Bezirks, welchen er selbst ernennt; ferner ernennt er die Agenten nach Vorschrift der Gesetze.

102. Der Statthalter hat die Aufsicht über die Verrichtungen aller Gewalten und Beamten des Bezirks; er ermahnt sie an ihre Pflicht, er übermacht ihnen die Gesetze und die Befehle des Vollziehungsrathes und der Centralverwaltung; er nimmt ihre Bemerkungen, Vorschläge und Vorstellungen an; er kann keine Gnade oder Gunst gewähren; er nimmt aber die Bittschriften der Bürger an, und ist gehalten, sie ungesäumt den gehörigen Behörden zukommen zu lassen. Es versteht sich, dieses unabsehbare Recht, das alle Bürger haben, sich unmittelbar an jede Behörde zu wenden. Er schreibt auf die durch das Gesetz bestimmten Tage die jährlichen Ur- und Wahlversammlungen aus; er hat den Vorsitz

bei den bürgerlichen Festen; er hat das Recht, den Sitzungen der Gerichte und der Munizipalitäten beizuwohnen; er wacht bei ihren Berathschlagungen auf die Vollziehung der Gesetze, ohne selbst Stimme zu haben; er sorgt für die innere Sicherheit; er hat das Recht der Gefangennehmung; das Gesetz aber bestimmt die Fälle und Grade der Anhaltung; er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne sie selbst anführen zu können.

103. Jedes Dorf, Flecken oder Stadt, haben ein oder mehrere Friedensrichter, welche die Bürger in ihren Ortsbezirken alljährlich selbst erwählen oder wiederum bestätigen, und so auch die Anzahl ihrer Friedensrichter, je nach ihrem Bedürfniß und Gute befinden festz setzen; ihre vorzügliche Verrichtung besteht darin, die Partheien zu vergleichen. Das Gesetz wird das fernere bestimmen.

104. In Civil- und Polizeisachen spricht das Viertelgericht, welches mit Inbegriff des Präsidienten aus 9 Gliedern besteht. Dessen Sprüche können an das Bezirksgericht, welches sammt dem Präsidienten in 13 Gliedern besteht, appellirt werden; weiters hat hierin keine Appellation statt.

105. In Criminalfällen richtet das Bezirksgericht; es müssen aber desselben 13 Glieder, in Hauptcriminalfällen bis auf 37 Glieder vermehrt, mithin durch 24 Suppleanten ergänzt werden; und in geringen Criminalfällen besteht das Gericht nur in 25 Gliedern, mithin werden solchen Fällen mehr nicht als 12 Suppleanten in das Gericht berufen. Das Gesetz wird näher bestimmen, welche als Hauptcriminalfälle betrachtet werden.

106. Das Urtheil kann von dem öffentlichen Ankläger oder von dem Verurtheilten an ein anderes Bezirksgericht der drei nächstgelegenen Bezirksgerichte appellirt werden, in welchem eben so viele Richter sitzen sollen, als in dem ersten Bezirksgericht über das appellirende Urtheil gesessen sind. Von solchen 3 Bezirksgerichten kann zuerst eines der Verurtheilte, und darnach eines der öffentliche Ankläger ausschlagen, und das dritte Bezirksgericht bleibt dann der Richter in letzter Instanz, ohne weitere Appellation.

107. In Criminalfällen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, bis durch ein Geschworenengericht die Anklage angenommen worden.

108. Nachdem die Anklage angenommen ist, spricht ein zweites Geschworenengericht über die Thatache oder die Wahrheit des angeklagten Verbrechens.

109. Der Richter macht hierauf die Anwendung des Gesetzes.

110. Ein durch ein Geschworenengericht ledig Gesprochener kann für die gleiche Sache nicht zum zweitenmal angeklagt werden.

III. Die Einrichtung, Ernennung und Aus-

wahlung solcher Geschwornengerichte wird das Gesetz bestimmen.

112. In jedem Viertheil erwählt die Urversammlung eine Municipalität von 5 Gliedern, welche mit der Verwaltung der Finanzen, der Staatsdomänen, der Polizei- Erziehungs- und Armenanstalten, nach Anleitung der Gesetze sich beschäftigen soll. Auch soll sie richtig jeden Monat einen spezifizirten Rechnungsauszug von ihrem Ausgeben und Einnehmen dem Stathalter ihres Bezirks zu Handen der Centralverwaltung einhändigen.

113. Die Municipalität selbst erwählt aus ihrem Mittel ihren Präsidenten. Für ihre Treue und Ordnung ist die Urversammlung selbst Bürger und verantwortlich.

114. Alle Jahre tritt einer durch das Loos aus dem Amt, welcher wiederum ersezt wird; diejenigen aber, so weniger als zwei Jahre lang im Amt gestanden, können wieder gewählt werden, und diejenigen, so längere Zeit das Amt verwaltet haben, können nur nach zwei Jahren wieder erwählt werden.

Neunter Abschnitt.

Bewaffnete Macht.

115. Es soll in Friedenszeiten alljährlich bestimmt werden, was für ein besoldetes Truppen-Corps, und von welcher Stärke dasselbe soll gehalten werden.

116. Es soll in jedem Bezirk ein Corps von auserlesenen Milizen oder Nationalgarden seyn, welche bereit sind, mit bewaffneter Hand theils die Ruhe im Innern zu erhalten, theils einen fremden Angriff zurückzutreiben.

117. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorchen. Kein bewaffneter Körper kann berathschlagen.

118. Die Vergehen der Militäre sind besonders Gerichten und eigenen Urtheilsförmlichkeiten unterworfen.

Zehnter Abschnitt.

Über die Verfassung wachendes Geschwornengericht.

119. Es wird ein erhaltender Wächter der Constitution unter dem Namen, das über die Verfassung wachende Geschwornengericht, niedergesetzt. Dasselbe besteht aus den jeweiligen Präsidenten aller Bezirksgerichte der Republik.

120. Dieses Geschwornengericht soll über die ihm angezeigten Verleugnungen und Eingriffe in die Constitution, die in den Handlungen der gesetzgebenden Räthe und des Regierungsraths statt finden kön-

nen, entscheidende Aussprüche thun, unbeschadet des Rechts, welches der gesetzgebenden Gewalt zukommt, constitutionswidrige Beschlüsse des Regierungsraths ungültig zu erklären.

121. Der Zusammentritt und die Anzeigen an das Geschwornengericht finden nur unter nachfolgenden Bedingnissen statt.

122. Der öffentliche Ankläger in jedem Bezirk kann entweder aus eigener Bewegung, oder er ist auf die ihm von fünfzig Bürgern seines Bezirks schriftlich und einzeln mit ihren unterzeichneten Namen geschehene Anzeige verpflichtet, die Angabe einer verfassungswidrigen Handlung der obersten Gewalten, dem ältesten Ankläger in der Republik mitzuteilen.

123. Sobald der älteste Ankläger eine solche Anzeige einer und der nämlichen constitutionswidrigen Handlung von der Mehrheit des Ankläger aller Bezirke empfangen hat, so ist er unter Verantwortlichkeit verbunden, davon der Behörde, die den constitutionswidrigen Schritt begangen haben soll, amtliche und öffentliche Anzeige zu thun.

124. Erfolgt auf diese Anzeige hin innerst einem Monat keine Rücknahme des angegebenen Schrittes, so ist der älteste Ankläger verpflichtet, die Anzeige dem ältesten Präsidenten der Bezirksgerichte zu machen, welcher die Präsidenten aller Bezirksgerichte in eine von dem Sitz der Regierung wenigstens 8 Stunden entfernte Gemeinde zusammen beruft.

125. Die Entscheidungen des Geschwornengerichts werden die Namen Aussprüche führen.

126. Die durch den Ausspruch der über die Verfassung wachenden Geschwornen für verfassungswidrig erklärt Handlungen sind ungültig, und als nicht geschehen zu betrachten.

127. Es geht aus einander, sobald es über die ihm geschehenen Anzeigen gesprochen hat.

Elfster Abschnitt.

Öffentlicher Unterricht.

128. Es sind in der Republik Primarschulen, worin die Zöglinge lesen, schreiben, und die Anfangsgründe des Rechnens lernen; so wie auch in verschiedenen Theilen höhere Schulen. Für die ganze Republik ist ein Nationalinstitut, welchem aufgeragen ist, die Künste und Wissenschaften zu vervollkommen. Das nähere wird das Gesetz bestimmen.

Zwölfter Abschnitt.

Abänderung der Constitution.

129. Der Reisungsrath hat allein das Vorschlagsrecht zur Abänderung und Zusätzen der Constitution.

130. Wenn ein Mitglied von sechs andern unterstützt, eine Abänderung vorschlägt, so muß solche in Berathung genommen werden.

131. Ehe der Vorschlag in Berathung genommen wird, soll er gedruckt, den Mitgliedern des Prüfungsrath ausgetheilt, und auf dem Kanzleitisch während einem Monat niedergelegt bleiben.

132. Wird der Vorschlag durch Stimmenmehrheit vom Prüfungsrath angenommen, so wird derselbe sogleich dem Einleitungsrath mitgetheilt.

133. Der Einleitungsrath tritt auf diese erste Mittheilung hin, noch in keine Berathung ein.

134. Nach Verlauf vom einem Jahre von der ersten Uebersendung angerechnet, nimt der Prüfungsrath die vorgeschlagene Abänderung neuerdings in Berathung.

135. Wird die Abänderung verworfen, so kann sie nur unter Wiederholung der eben angegebenen Formen neuerdings vorgelegt werden.

136. Wird sie hingegen durch Stimmenmehrheit vom Prüfungsrath zum zweitenmal angenommen, so ist sie dadurch zu einem der Bestätigung des Einleitungsrath unterworfenen Beschlüsse geworden.

137. Ist derselbe vom Einleitungsrath bestätigt und angenommen worden, so wird er den Ueversammlungen bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Annahme vorgelegt, die mit Ja oder Nein über Annahme oder Verwerfung abstimmen.

138. Die Zahl der Stimmen für und wider in jeder Ueversammlung, wird gezählt, und die Mehrheit der zusammengerechneten Stimmen aller Ueversammlungen entscheidet über den Beschluss.

139. Der Einleitungsrath wird in öffentlicher Sitzung die Eröffnung und Aufzählung der Stimmen der Ueversammlungen vornehmen.

140. Der auf diese Weise angenommene Beschluss einer Constitutionsänderung wird dadurch zum constitutionellen Artikel; er wird durch den Prüfungsrath, sobald derselbe ihn vom Einleitungsrath empfangeu hat, öffentlich proklamirt, und der Urkunde der Constitution im Nationalarchive beigefügt.

141. Wird hingegen der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmen der Ueversammlungen verworfen, so kann er nicht anders als unter neuer Beobachtung der in diesem 12ten Abschnitt vorgeschriebenen Formen und Zeitschriften wieder vorgelegt werden.

Vollziehungsausschuss.

Der Vollziehungsausschuss, in Erwägung, daß der in der deutschen und französischen Sprache zu predigen versteht; sein Gehalt, den er aus dem Kriegsministerium regelmäßig zu beziehen hat, ist laut Gesetz monatlich 80 Franken. Wer geneigt ist, diese Stelle anzunehmen, wird eingeladen, sich bei dem Minister der Künste und Wissenschaften zu melden.

b e s c h l i e ß t :

1. Bei einem jeden Bataillon werden nur 4 Weiber geduldet, um hauptsächlich die Wasch samt dem Unterhalt des Weiszugs des Soldaten, zu besorgen.

2. Diese Weiber können nur an Soldaten oder Caporale vom Corps verheirathet seyn; keineswegs aber weder an Unteroffiziers, noch an Oberoffiziers.

3. Den Offiziersfrauen kommt weder Logie, noch Sold, noch Etape, noch Platz bei der Equipage zu. Sie können also, unter keiner Rücksicht, als zum Corps gehörend, angesehen werden.

4. Die gleichen obigen Verfügungen sollen auch statt finden für die Cavallerie und Artillerie. Da aber ihre Stärke an Mannschaft minder ist als diejenige der Bataillons, so wird, für einstweilen, in jedes dieser Corps nur zwei Waschweiber haben. Die Artillerie soll deren drei gestattet werden, wann sie auf completem Fuß seyn wird.

5. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Volkz. Ausschusses,
(Sign.) D o l d e r.

Im Namen des Volkz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
(Sign.) M o u f f o n.

Der Vollziehungsausschuss, nach Erwägung der Zuschrift der Gemeindeskammer von Bern, welche um die Rücknahme des Direktorialbeschlusses vom 20ten December ansucht, kraft dessen das Zollhaus in Bern als Nationalgut angesehen, und bis zur gänzlichen Entscheidung hierüber der Bürger Plüs in seiner Wohnung nicht beunruhigt werden soll,

b e s c h l i e ß t :

1. Der oben erwähnte Beschluß vom 20ten December 1799 sei hiemit zurückgenommen.

2. Der Finanzminister sei beauftragt, gegenwärtigen Beschluß der Gemeindeskammer von Bern mitzuteilen.

Bern, den 30. Jenner 1800.

Der Präsident des Volkz. Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen des Volkz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

A n z e i g e .

Es wird ein reformirter Feldprediger gesucht, der in der deutschen und französischen Sprache zu predigen versteht; sein Gehalt, den er aus dem Kriegsministerium regelmäßig zu beziehen hat, ist laut Gesetz monatlich 80 Franken. Wer geneigt ist, diese Stelle anzunehmen, wird eingeladen, sich bei dem Minister der Künste und Wissenschaften zu melden.